

II-7438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/27-Parl/89

Wien, 9. Mai 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

3448/AB

1989 -05- 11

Parlament  
1017 Wien

zu 34721J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3472/J-NR/89, betreffend Versicherungsverträge im Ressortbereich, die die Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Genossen am 10. März 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliches

Für den Bund gilt der Grundsatz der Nichtversicherung und zwar sowohl für das Bundesvermögen als auch für die im Gewahrsam des Bundes befindlichen fremden Sachen. Dieser Grundsatz, der schon vor dem Jahre 1986 in der Verwaltungspraxis gegolten hat, wurde im § 58 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, gesetzlich verankert. In der zitierten Gesetzesstelle sind auch einige Ausnahmefälle, bei deren Vorliegen ein Versicherungsabschluß zulässig ist, angeführt. Die Gesetzgebung folgte auch hier der schon bisher durch Erlässe geregelten Praxis.

Jeder Abschluß einer Versicherung z.B. durch Universitäts(Hochschul)organe bedarf - soweit die Universität (Hochschule) oder eine ihrer Einrichtungen nicht als Privatrechtssubjekt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit tätig wird - der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, welches grundsätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

ad 1)

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurden folgende Versicherungen abgeschlossen:

- a) Für Kraft- und Wasserfahrzeuge des Bundes Haftpflichtversicherungen, in Fällen von besonders hoher Gefährdung auch Insassen-Unfall- bzw. Kaskoversicherungen; letztere Versicherungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 58 (2) BHG 1986, die Versicherungsprämien werden an Dritte überwältzt.
- b) Von nachgeordneten Dienstbereichen wurden Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Feuerbetriebsunterbrechungs-, Sturm- schaden- und Transportversicherungen abgeschlossen, wobei vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Genehmigung erteilt wurde, wenn die Prämien im Sinne von § 58 (2) BHG 1986 auf Dritte überwältzt wurden.

ad 2)

Mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde von der Technischen Versuchs- und Forschungsanstalt der Technischen Universität Wien mit Wirkung vom 1. Juni 1985 für 32 Personen eine Unfallzusatzversicherung bei der Firma Anglo Elementar abgeschlossen.

Bei der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal sind die Kraftfahrzeuge haftpflichtversichert.

ad 3)

Als Versicherung treten auf:

hinsichtlich des Bereiches der Frage 1a:

Donau-Versicherungs AG

Interunfall-Versicherungs AG

Erste Allgemeine Versicherungs AG

Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG

Wiener Allianz Versicherungs AG

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt

- 3 -

hinsichtlich des Bereiches der Frage 1b:

Anglo Elementar Versicherungs AG (Bergwerksforschung der Universität Innsbruck)

Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer AG (Gebäude, Sportgeräte und Einrichtung sowie Studenten der Universitätssportzentren)

Wiener Allianz Versicherungs AG (Isotopen-Haftpflicht im Rahmen von Wartungsverträgen für Feuerlöschanlagen an Universitäten sowie landwirtschaftliche Haftpflichtversicherung eines Versuchsgutes der Universität für Bodenkultur)

Wiener Städtische Wechselseitige Versicherung

ad 4)

Die Beantwortung dieser Frage steht das wirtschaftliche Interesse des Bundes entgegen (Art. 20 Abs. 3 BVG).

ad 5)

Hinsichtlich des Bereiches nach Frage 1a wurde eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen. Aufgrund von deren Ergebnis konnte mit drei Versicherungsunternehmungen ein Sonderübereinkommen abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Bereiches der Frage 1b und der Frage 2 erfolgt die Auswahl der Versicherer durch die nachgeordneten Dienstbereiche. Es wurden mehrere Angebot eingeholt und das jeweils günstigste genommen.

Der Bundesminister:

